

(S. 6–66) verschiedene europäische, unter „Orte und Tage“ (S. 67–154) westfälische und niederländische, unter „Der Stuhl“ (S. 155–286) Fallbeispiele aus dem östlichen Hanseraum abgehandelt, wobei die Ergebnisse jeweils eigens zusammengefaßt sind. Knapper sind die Kapitel „Die Bilder“ (S. 287–313) und „Die Wandlung“ (S. 314–323), letzteres erfüllt die Funktion einer Gesamtzusammenfassung. Neben schriftlichen Quellen werden Sachüberlieferung und Bildquellen in reichem Maße herangezogen und oft als Abbildung im Band beigegeben. Im Ritual der Ratswahl, das P. als Spiegel grundlegender Werte der betreffenden Gemeinschaft und Mittel der Legitimierung von Rats Herrschaft durch Ritual deutet, zeigten sich stabile oder wechselnde politische und soziale Machtverhältnisse in der Stadt wie die Grundlagen städtischer Verfassung, es wurde zum Anknüpfungspunkt städtischer Geschichtserinnerung. Über alle aktuellen Forschungsmoden hinweg bietet P. hier ein wichtiges Buch zur städtischen Verfassungsgeschichte. M. M.

Sabine HAPP, *Stadtwerdung am Mittelrhein. Die Führungsgruppen von Speyer, Worms und Koblenz bis zum Ende des 13. Jahrhunderts* (Rheinisches Archiv 144) Köln u. a. 2002, Böhlau, 470 S., ISBN 3-412-12901-1, EUR 49,90. – Die Auswahl der drei Städte, die H. in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung stellt, überrascht zunächst. Denn Worms und Speyer waren Bischofssitze, während es sich bei dem rund 150 km rheinabwärts liegenden Koblenz nur um eine Stadt im bischöflichen Besitz und unter bischöflicher Herrschaft handelt. Koblenz soll deshalb in der Arbeit vor allem der (möglichen) Korrektur der an Worms und Speyer gewonnenen Ergebnisse dienen. Ähnliche Funktionen in Verkehr und Wirtschaft, sowie die Anwesenheit bischöflicher Ministerialer in den drei Städten bilden die Grundvoraussetzung für die vergleichende Untersuchung, die ihren zeitlichen Schwerpunkt im 13. Jh. hat. Behandelt werden (S. 61 f.): „Beteiligung der städtischen Führungsgruppen an der Stadtherrschaft“, „Auseinandersetzungen zwischen dem Stadtherrn und der Stadtbevölkerung“ (beides Kap. II), sowie die „führenden Schichten“ unter den Gesichtspunkten „Zusammensetzung“ (Kap. III) und „rechtliches Handeln und wirtschaftliche Grundlagen“ (Kap. IV). Skeptisch steht H. den Vorstellungen von einer „bürgerlichen Ministerialität“ gegenüber, die vor allem Knut Schulz entwickelt hat. Für das 13. Jh. gebe es „keinen einzigen Beleg für einen Bürger der genannten Städte, der als Ministerialer bezeichnet wird“ (S. 360). Für Worms, wo sich für einige Ratsfamilien eine frühere Einreihung unter die Ministerialen nachweisen läßt, bevor sie dann unter den Bürgern erscheinen, vermutet sie einen „kurzzeitigen Status als Ministeriale“ (S. 250), von dem sie sich dann wieder lösten. Die regelmäßige Unterscheidung von Ministerialen/Rittern und Bürgern in den Zeugenlisten läßt sich nach ihrer Auffassung nicht durch die Vorstellung von einer bürgerlichen Ministerialität überwälzen. Im abschließenden Kapitel „Folgerungen“ stellt sich H. der entscheidenden Frage: „Wenn die Bürger im 13. Jahrhundert gar keine Ministerialen waren, was waren sie dann?“ (S. 361). Daß die Bürger nicht unter den freien und bischofsfernen Kaufleuten zu suchen seien, weil sie die Nähe zu Bischof und Kirche suchten, führt sie zu der Lösung, daß sie meist aus den bischöflichen familiae entstammten und im Auftrag ihres Grundherrn Handel trieben/ge trieben hatten. Das aus diesem Handel entstammende Vermögen hätte sie ab-